

Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Erneute Offenlage nach Ergänzung von Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath – Philippsburg), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 18 Absatz 1 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß § 21 NABEG hat die Vorhabenträgerin den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 22 Abs. 3a NABEG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen versichert.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 17.06.2024 bis einschließlich zum 16.07.2024 offengelegt und zur Konsultation gestellt. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatte die Möglichkeit, bis einschließlich zum 16.08.2024 Einwendungen zu erheben.

In den seinerzeit offengelegten Unterlagen waren in den Registern 14 (Verkehrswegekonzept), 17 (Umweltverträglichkeitsprüfung), 18 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), 19 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), 21 (Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft), 22 (Denkmalschutz), 23 (Forstrechtliche Belange) und 26 (Wasserrechtliche Belange) einige entscheidungserhebliche Informationen nicht enthalten.

Die Auslegung dieser von der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich ergänzten Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 3 NABEG bzw. § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 12.02.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 13.01.2025 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d1.

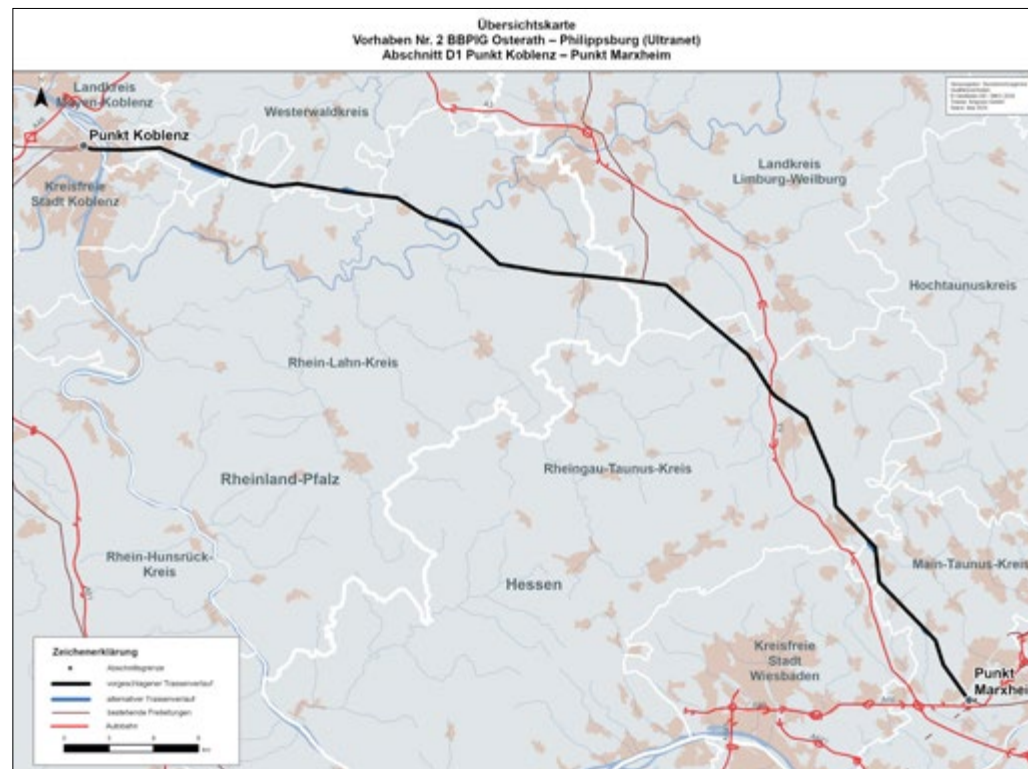
Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Alternativen

Die Amprion GmbH hat folgenden Trassenverlauf beantragt: Zwischen dem Punkt Koblenz und dem Punkt Marxheim sollen bestehende Anlagen (Bestandsleitung) in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen genutzt werden.

Ab dem Punkt Koblenz verläuft die Trasse in östlicher Richtung und kreuzt den Rhein und die Insel Niederwerth. Im weiteren Verlauf führt die Bestandstrasse durch Urbar Richtung Osten bis kurz vor die Ortsgemeinde Simmern im Westerwaldkreis. Von dort schwenkt sie in südöstliche Richtung und verläuft südlich der Ortschaften Neuhäusel und Eitelborn. In diesem Bereich gibt es zwei kleinräumige alternative Trassenverläufe. Die Bestandstrasse wird südlich von Welschneudorf und nördlich der Ortslage von Hübingen in südöstlicher bis östlicher Richtung weitergeführt. Im Bereich der Ortsgemeinde Hübingen befindet sich eine kleinräumige alternative Trassenführung. Im weiteren Verlauf nach Osten ändert die Bestandsleitung südlich der Ortsgemeinde Horhausen ihre Richtung und verläuft weiter in südöstlicher Richtung. Die Bestandsleitung verläuft nördlich der Ortsgemeinde Holzappel und überquert östlich der Ortsgemeinde Holzappel die Lahn, bevor sie nördlich der Ortsgemeinde Cramberg verläuft. Hier befindet sich auch eine kleinräumige Trassenalternative. Am östlichen Ortsrand von Cramberg verläuft die Bestandsleitung in südöstlicher Richtung entlang der Cramberger Quarzkieswerke, wobei sie östlich der Ortsgemeinde Wasenbach einen leichten Richtungswechsel vollzieht und weiter in östlicher Richtung verläuft. Dabei passiert sie nördlich der Ortsgemeinde Hahnstätten und überquert die Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen, bevor sie vor Kirberg nach Südwesten abknickt. Kurz vor dem Idsteiner Stadtteil Wörsdorf kreuzt die Bestandsleitung die Bundesautobahn 3 und verläuft in

süd-südöstlicher Richtung östlich am Idsteiner Stadtgebiet vorbei. Im weiteren Verlauf quert die Bestandsleitung die Gemeinde Niedernhausen und schwenkt bei Niederjosbach nach Süden ab. Hier befinden sich zwei weitere kleinräumige Alternativen. Nach Querung des Ortsbezirkes Wildsachsen verläuft die Bestandsleitung in Richtung Langenhain. In Langenhain befinden sich zwei weitere kleinräumige Trassenalternativen. Im weiteren Verlauf bewegt sich die Bestandsleitung in südöstlicher Richtung und erreicht kurz vor der Bundesautobahn 66 den Endpunkt des Abschnitts – Punkt Marxheim.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 13.01.2025 bis zum 12.03.2025 äußern. Bisher im Rahmen der ersten Anhörung eingereichte Einwendungen und Hinweise sind weiterhin gültig und müssen im Rahmen dieser Nachbeteiligung nicht erneut vorgebracht werden. Diese Nachbeteiligung dient ausschließlich der nachträglichen Anhörung zu den Registern 14, 17, 18, 19, 21, 22, 23 und 26. Die Änderungen sind in den Unterlagen optisch erkennbar. Im Rahmen dieser Nachbeteiligung vorgetragene Einwendungen, die sich nicht explizit auf die oben genannten Register beziehen und nicht auf persönliche Belange beziehen, werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d1)
- per E-Mail an vorhaben2@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben Osterath – Philippsburg, Abschnitt D1 (Punkt Koblenz– Punkt Marxheim))

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte

in schriftlicher oder in elektronischer Form eingereicht (gleichförmige schriftliche Eingaben oder gleichförmige elektronische Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige und gleichförmige elektronische Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Anschließend stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche ergänzte Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die hier offengelegten Unterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH ergänzen die gemäß § 22 NABEG bereits vom 17.06.2024 bis 16.07.2024 offen gelegten Unterlagen in den folgenden Registern. Dabei sind die Änderungen in den Unterlagen optisch erkennbar.

- Register 14 (Verkehrswegekonzept)
- Register 17 (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Register 18 (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Register 19 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Register 21 (Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft)
- Register 22 (Denkmalschutz)
- Register 23 (Forstrechtliche Belange)
- Register 26 (Wasserrechtliche Belange)

Der Präsident